

Vorlage Nr.: 2025/153

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Frau C. Müller	01.12.2025

Feststellung des Gesamtabchlusses 2024 und Entlastung des Landrats

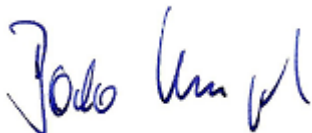
Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss zu bestätigende Gesamtabchluss des Kreises Recklinghausen zum 31.12.2024 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 885.393.744,62 €, einem Eigenkapital in Höhe von 285.403.954,42 € sowie einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 6.568.184,09 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird nach Beschlussfassung der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2024 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 9 und § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2024 wurde durch den Kämmerer am 22.08.2025 aufgestellt und vom Landrat bestätigt. In der Sitzung des Kreistages am 03.11.2025 hat die Verwaltung den Entwurf des Gesamtabchlusses 2024 eingebracht. Der Kreistag hat den Entwurf zur Kenntnis genommen und gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Die Gemeindeordnung NRW sieht in § 59 Abs. 3 vor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss sich zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient, die sich wiederum gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 05.05.2015 der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung von Gesamtabschlüssen des Kreises Recklinghausen zugestimmt. Nach



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

einer EU-weiten Ausschreibung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible den Auftrag zur Prüfung der entsprechenden Gesamtabstchlüsse erhalten.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible hat den Gesamtabstchluss 2024 geprüft. Die Rechnungsprüfung konnte daran anschließend den geprüften Gesamtabstchluss 2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung am 19.11.2025 zuleiten.

Am 19.11.2025 wird der Rechnungsprüfungsausschuss die Beschlussfassung über seinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Gesamtabstchluss 2024 beraten. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss voraussichtlich keine Einwendungen gegen den Gesamtabstchluss erhoben und der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Gesamtabstchluss 2024 und Gesamtlagebericht gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird seinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 1) dem Kreistag zur Kenntnisnahme zuleiten und die Bestätigung des Gesamtabstchlusses 2024 und die Entlastung des Landrats empfehlen.

Die Gesamtbilanz des Kreises Recklinghausen zum 31.12.2024 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 885.393.744,62 € ab. In der Gesamtergebnisrechnung 2024 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 6.568.184,09 € ausgewiesen.

Die Regelungen des § 116 GO NRW (Gesamtabstchluss) sehen vor, dass § 96 GO NRW (Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung) auch in Bezug auf den Gesamtabstchluss entsprechend anzuwenden ist. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 6.568.184,09 € mit dem Gesamtkapital zu verrechnen, also der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Landrat für den Gesamtabstchluss 2024 Entlastung zu erteilen.

Eine Darstellung der Eckdaten des Gesamtabstchlusses zum 31.12.2024 ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 2). Darüber hinaus sind die Gesamtdaten über die Internetseite des Kreises Recklinghausen abrufbar (QR-Code unten).

Der vom Kreistag festgestellte Gesamtabstchluss 2024 ist anschließend der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Gesamtabstchluss ist darüber hinaus öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.



Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		